

## Bericht

betreffend die Feststellung des Beitrags von Seite der Gemeinden an den Landesfond für die in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachte, zahlungsunfähigen Landesangehörigen, erlaufenen Verpflegskosten.

### Hoher Landtag!

Das Reichsgesetz vom 17. Februar 1864 bestimmt im §. 1, daß für die in öffentliche Irrenanstalten unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen die Verpflegskosten von dem Landesfonde des Landes zutragen und rüchfichtlich zu ersetzen seien, in welchem sich die Heimathsgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach dem Heimathsgesetze als heimathsberechtigt zugewiesen sind.

Im §. 4 wird es jedoch der Landesgesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonde diese Auslage von den betreffenden Heimathsgemeinden ganz oder theilweise zu ersetzen seien. In Erwägung nun, daß dem Lande zur Bestreitung dieser Auslagen keine andern Mittel als die Beiträge der Steuerzahler zu Gebote stehen, in Erwägung, daß daher die gänzliche Uebernahme der in Rede stehenden Verpflegskosten auf den Landesfond mit Rücksicht auf die Mehrzahl der Gemeinden eine sehr ungleiche Belastung und Mitleidenschaft herbeiführen würde, erachtet der Landesauschuß es dem Grundsätze der möglichst gleichen Vertheilung der Lasten entsprechend in Bezug auf die Tragung dieser Kosten eine Theilung zwischen dem Landesfonde und den betreffenden Gemeinden beantragen zu sollen.

Er erachtet weiters, daß diesem Grundsätze nicht weniger, als dem Streben, den Gemeinden von Landeswegen eine Erleichterung in Bestreitung ihrer Bedürfnisse Theil werden zu lassen, dadurch billig und gerecht entsprochen werde, daß die Hälfte solcher Verpflegskosten vom Lande und die andere Hälfte von der betreffenden Heimathsgemeinde übernommen, beziehungsweise rückvergütet werde.

Sobin beantragt der gefertigte Landesauschuß einen hierauf bezüglichen Gesetzesvorschlag und erhebt den Antrag:

„ein hoher Landtag wolle diesem Vorschlage seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, den 8. November 1866.

Der Landesauschuß für Vorarlberg.

# Gesetz

in Betreff der theilweisen Rückvergütung an den Landesfond der für die Verpflegung zahlungsunfähiger Personen in öffentlichen Irrenanstalten ergangenen Kosten,

wirksam für das Land Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landesauschusses Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Auf Grund des §. 4 des R. G. vom 17. Februar 1864 wird an den die Verpflegskosten für in öffentliche Irrenanstalten unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige vorarlberger Geistes-  
kranke zahlenden Landesfond einer Rückvergütung seitens der betreffenden Heimathsgemeinden derselben  
stattgegeben.

2. Diesen Rückersatz haben die Gemeinden durch Zahlungsübernahme der Hälfte der erwachsenen Verpflegskosten zu leisten.

W i e n , den :

Ich bestätige, daß dieses Gesetz mit dem Grundgesetz des Reiches vereinbar ist, und daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Rückvergütung der Verpflegskosten für in öffentliche Irrenanstalten unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige vorarlberger Geistes-  
kranke zahlenden Landesfond einer Rückvergütung seitens der betreffenden Heimathsgemeinden derselben  
stattgegeben zu werden, die Bestimmungen des Grundgesetzes des Reiches nicht verletzen.

Ich bestätige ferner, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Rückvergütung der Verpflegskosten für in öffentliche Irrenanstalten unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige vorarlberger Geistes-  
kranke zahlenden Landesfond einer Rückvergütung seitens der betreffenden Heimathsgemeinden derselben  
stattgegeben zu werden, die Bestimmungen des Grundgesetzes des Reiches nicht verletzen.

Ich bestätige ferner, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Rückvergütung der Verpflegskosten für in öffentliche Irrenanstalten unentgeltlich aufgenommene zahlungsunfähige vorarlberger Geistes-  
kranke zahlenden Landesfond einer Rückvergütung seitens der betreffenden Heimathsgemeinden derselben  
stattgegeben zu werden, die Bestimmungen des Grundgesetzes des Reiches nicht verletzen.

Wien, den 18. März 1864.

Der Kaiserliche Reichsrath.